

Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte werden

Gesetzliche Grundlagen

Grundsätzlich können Berufsbildnerinnen/Berufsbildner in Lehrbetrieben oder überbetrieblichen Kursen und Lehrpersonen der berufskundlichen schulischen Grundbildung als Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten ernannt werden. Die Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner sind im Berufsbildungsgesetz BBG Artikel 45 Absatz 2, in der Berufsbildungsverordnung BBV-Artikel 44 und 45 und in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt.

Anforderungen

Prüfungsexpertinnen und -experten

- verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten;
- verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbereich, in dem sie prüfen, oder über eine gleichwertige Qualifikation;
- bilden sich in Kursen weiter, die von der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.
- Mit Vorteil bringen Prüfungsexpertinnen und -experten mehrere Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierende Weiterbildungen (wie z. B. eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung) aus.

Mandat

Expertinnen und Experten erfüllen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe. Sie handeln im Auftrag der Kantone

Aufgaben

Expertinnen und Experten arbeiten nach den Anweisungen der Chefexpertinnen und Chefexperten. Dabei erfüllen sie folgende Aufgaben:

- Persönliche Vorbereitung
- Teilnahme an Sitzungen und Informationsveranstaltungen
- Vorbereitung der Qualifikationsverfahren
- Durchführung von praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfungen
- Prüfungsaufsicht
- Bewertung von Prüfungsarbeiten
- Protokollführung
- Spesenformular ausfüllen und einreichen
- Aufbewahrung der Prüfungsdokumente

Entschädigung und Spesen

Expertinnen und Experten werden durch den Kanton wie folgt entschädigt:

Expertenkurse EHB

- Tagespauschale CHF 150.00
- Reisespesen Zugbillett 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Km

Einsatz als Expertin / Experte beim QV

- Prüfungsvorbereitung, -durchführung und -nachbearbeitung
- Entschädigung Ø CHF 45.00 pro Std (Reisezeit wird berücksichtigt, Verpflegungsspesen sind inbegriffen)
- Entschädigung werden durch den Kanton festgelegt

Ernennungsbehörde

Die zuständige Ernennungsbehörde ist je nach Kanton verschieden. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf Vorschlag der Chefexpertin/des Chefexperten des entsprechenden Berufs. Interessierte können sich auch direkt bei der kantonalen Behörde oder bei ihrer Organisation der Arbeitswelt melden. Die Ernennungsbehörde (Amt oder Prüfungskommission) bestätigt die Ernennung zur Prüfungsexpertin/zum Prüfungsexperten in der Regel schriftlich.

Ablauf zur Ernennung als Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

1. Kontaktaufnahme mit Chefexpertin oder den Chefexperten der Region
2. Ernennung durch Chefexpertin oder den Chefexperten (Andreas Lusti, Stand 01.11.2023) in Absprache mit Regionalen Chefexpertin oder den Chefexperten
3. Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten füllt das Formular ([Formular zur Neuerfassung von Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten](#)) des Kanton Bern aus
4. Unterschrift von Beiden Parteien Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten und Chefexpertin oder den Chefexperten (Andreas Lusti, Stand 01.11.2023)
5. Senden des vollständig ausgefüllten Formulars per Mail an qv@be.ch.
6. Bestätigung durch Bildungs- und Kulturdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Abteilung Betriebliche Bildung

Chefexpertin oder Chefexperten der Regionen (Stand 01.11.2023)

Sektion	Vorname	Name	E-Mail
Bern	Andreas	Lusti	andreas.lusti@schuerch-holz.ch
Nordwest	Pascal	Schmider	pascal.schmider@bslenzburg.ch
Zentrum	Linus	Amhof	linus.amhof@lang-saegewerk.ch
Ost	Rolf	Isler	isler.rolf@bluewin.ch
Romandie	Simon	Codourey	s.codourey@scierie-codourey.ch